

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der H. Herzog KG am Standort Landgrafenstraße 60 in 41069 Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-9020197-0000-122

Düsseldorf, den 16.03.2022

Die H. Herzog KG hat mit Datum vom 13.08.2020 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Landgrafenstraße 60 in 41069 Mönchengladbach beantragt.

Antragsgegenstand ist u.a. die Erhöhung der Lagerkapazität gefährlicher Abfälle auf eine Menge von 190 t ausgehend von 150 t, sowie die Erweiterung der Betriebsflächen um eine zuvor industriell genutzte Fläche.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Lagerkapazität von 100 t bis weniger 1.500 t sind in der Anlage 1 Nummer 8.7.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und dort mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, so dass entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Betrachtung des Anlagenstandortes bezüglich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien ergab Folgendes:

- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden nicht negativ beeinflusst. Durch das Vorhaben wird der mit Schotter bedeckte Boden der Erweiterungsfläche versiegelt, hierdurch wird der Einfluss von Auswaschungen aus gelagertem Abfall in den Untergrund reduziert. Vom gelagerten Material ggf. ausgehende Stäube können schneller und effektiver aufgenommen werden; die Fläche wird zwecks Entwässerung an die Kanalisation angeschlossen. Es findet somit eine Verbesserung des Ausgangszustandes statt. Oberflächengewässer befinden sich in der Nähe der Anlage nicht. Es findet keine Nutzungsänderung statt, die einen Nachteil für Natur oder Landschaft hätte, da die Fläche zuvor bereits industriell genutzt wurde. Durch die ununterbrochene industrielle Nutzung der Erweiterungsfläche ist eine Ansiedlung von Flora und Fauna, die von der der Umgebung abweicht, nicht zu erwarten.
- Durch das Vorhaben wird nicht in bestehende FFH-Gebiete eingegriffen. Aufgrund der Entfernung von 7 km zum nächsten angrenzenden FFH-Gebiet (DE-4803-301) ist nicht davon auszugehen, dass es zu Auswirkungen auf

dieses Gebiet durch das Vorhaben kommen wird. Es sind somit keine Beeinträchtigungen auf FFH-Gebiete zu erwarten.

- Das nächste Naturschutzgebiet (MG-001) befindet sich im Abstand von ca. 3,0 km zum Betriebsstandort. Aufgrund der Entfernung, der Anlagenbetriebsweise und der getroffenen technischen Maßnahmen, wie z.B. die Begrenzung der Betriebszeiten einzelner Anlagenteile und Staubminderungsmaßnahmen, ist es unwahrscheinlich, dass die Anlage einen nachteiligen Einfluss auf das Schutzgebiet hat.
- Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien sind nicht ersichtlich.

Ich stelle daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Marcus Götdecke